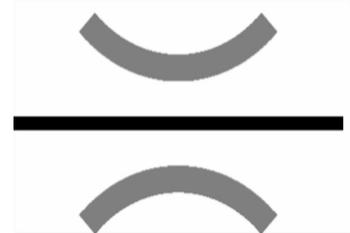


MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 2/2021



INHALT

1. November 2021

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung	3
Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenversorgung im Ruhestand	19
R-Besoldung – ein Blick in die nördlichen Bundesländer	21
Besoldungs-Reminiszenzen (<i>Tully</i>)	22
Wer sich wehrt, soll büßen (<i>Weise</i>)	23
Redaktionsschluss	24

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Warten hat ein Ende – die nächste Ausgabe der MHR ist fertig. Viele von Ihnen fragen sich sicherlich, warum dieses Mal bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe der MHR so viel Zeit vergangen ist. War vielleicht der Redakteur im Dauerurlaub? Ich kann Ihnen versichern, das war nicht der Grund. Die lange Zeitdauer ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass es aufgrund von Corona nach wie vor an Themen mangelt, über die es zu berichten lohnt. Der Hauptgrund ist aber der, dass ich über den Sommer meine Erprobung beim Oberlandesgericht absolviert habe und die MHR aus diesem Grund hintenanstehen musste.

Trotzdem ist es gelungen, für Sie ein Heft zusammenzustellen. Hierbei hat mich unser Kollege Johannes Hewicker unterstützt, dem ich an dieser Stelle für seinen Einsatz herzlich danken möchte.

Die vorliegende Ausgabe der MHR widmet sich – quasi als Sonderheft – ausschließlich dem Thema Besoldung. Ziel ist es, Sie auf den aktuellen Stand in dieser Frage zu bringen. So finden Sie in diesem Heft einen der im letzten Jahr ergangenen Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg an das Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung der Hamburger Beamten. Wir drucken auszugsweise den Beschluss ab, der sich mit der Besoldungsgruppe A15 beschäftigt, weil diese mit unserer R1-Besoldung recht gut vergleichbar ist. Die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird damit sicherlich nicht nur Bedeutung für die Beamtenbesoldung im Allgemeinen haben, sondern auch Bedeutung für die Besoldung der Richter(innen) und Staatsanwälte(innen). Wann mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen ist, ist der Redaktion leider nicht bekannt.

Anschließend finden Sie einen kurzen Auszug aus einem weiteren Vorlagebeschluss, in dem es um die Verfassungsmäßigkeit der Altersversorgung geht. Demnach ist für eine amtsangemessene Versorgung die Amtsangemessenheit der zugrundeliegenden Besoldung maßgeblich. Dieser Aspekt könnte für die bereits (oder alsbald) pensionierten Kolleginnen und Kollegen von besonderem Interesse sein.

Flankierend dazu informiert uns unsere Kollegin Vera Runzer über die Besoldungssituation in anderen nördlichen Bundesländern.

Viele von Ihnen werden sich sicherlich auch noch an den Aufruf des Vorstands des Hamburgischen Richtervereins im Jahr 2009 erinnern, gegen die (Jahres-) Besoldungsmittteilung Widerspruch einzulegen und Anträge auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Marc Tully fasst diesbezüglich die Historie zusammen und informiert uns auch über die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz mit dem damalige Leiter des Personalamts, Senatsdirektor Dr. Bonorden.

Schließlich informiert uns unser Kollege Herr Weise darüber, dass sich die Behörde in Bezug auf einen Widerspruch gegen die Kostendämpfungspauschale ihre eigene Arbeit offenbar durchaus einträglich „besolden“ lässt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die MHR wird sich im Dezember nochmals mit einer dritten Ausgabe melden. Bis dahin wünsche ich Ihnen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe der MHR.

Herzlichst

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg
Tel.: 040 / 4013 8175

Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung

Az.: 20 K 7509/17

Beschluss vom 29.9.2020

Tenor

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Bundesverfassungsgericht wird gemäß Art. 100 Abs. 1 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 11, 80 BVerfGG die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob

- Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung durch das Hamburgische Gesetz über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 vom 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454),
- Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung durch das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2013/2014 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 3. September 2013 (HmbGVBl. S. 369),
- Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 2014 bis zum 28. Februar 2015 geltenden Fassung durch das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2013/2014 und zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 3. September 2013 (HmbGVBl. S. 369),
- Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 geltenden Fassung durch das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversor-

gungsanpassung 2015/2016 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223),

- Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung durch das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2015/2016 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223),
- Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung durch das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2017/2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 191),
- Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung durch das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2017/2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 191),
- Anlage VI des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung durch das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/2020/2021 vom 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 285),

soweit sie die Besoldungsgruppe A 15 betreffen, mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sind.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass sein Nettoeinkommen seit dem Jahr 2011 verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.

Der am [...] geborene Kläger ist [...] verheiratet und hat drei Kinder [...] (geboren 1992 und 1994 – Zwillinge). Er wurde [...] 1984 verbeamtet. Seit [...] steht er als Kriminaldi-

rektor (Besoldungsgruppe A 15) im Dienst der Beklagten. [...]

Durch das Hamburgische Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 vom 1. November 2011 (HmbDSBVAnpG 2011/2012) wurde die vorher bestehende Sonderzahlung im Monat Dezember in Höhe von 60 % der Monatsbesoldung (ab Besoldungsgruppe A 13) auf einen Betrag von 1.000,-- Euro plus 300,-- Euro pro Kind, für das Familienzuschlag gewährt wird, reduziert. Im Dezember 2011 betrug das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Erfahrungsstufe 5.340,48 Euro.

Der Kläger erhielt im Dezember 2011 ein Grundgehalt in Höhe von 5.166,72 Euro, eine Polizeizulage in Höhe von 127,38 Euro, familienbezogene Besoldungsbestandteile in Höhe von 607,59 Euro, eine allgemeine Sonderzahlung in Höhe von 100,-- Euro und eine kinderbezogene Sonderzahlung in Höhe von 900,-- Euro.

Ab dem Jahr 2012 wurde die allgemeine Sonderzahlung in Höhe dergestalt in die Besoldungstabelle eingearbeitet, dass das monatliche Grundgehalt um 1/12 von 1.000,-- Euro angehoben wurde.

Der Kläger beantragte am 7. Februar 2012, abweichend von dem bisherigen Zahlbetrag amtsangemessene Dienstbezüge für das Jahr 2011 und die Folgejahre für ihn festzusetzen und zu zahlen. [...] Mit Widerspruchsbescheid vom 23. April 2012, der dem Kläger am 24. April 2012 zugestellt wurde, wies die Beklagte den Antrag des Klägers zurück. [...] Dagegen hat der Kläger am 24. Mai 2012 Klage erhoben. [...]

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass sein Nettoeinkommen für die Jahre 2011, 2012 und die Folgejahre verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

[...]

II.

Das Verfahren ist gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 GG und § 80 BVerfGG auszusetzen und es ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob die im Tenor genannten Regelungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in den Kalenderjahren 2012 bis 2019 mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sind, soweit sie die Besoldungsgruppe A 15 betreffen.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) liegen vor. [...]

1. Die Vorlage erfolgt an das Bundesverfassungsgericht, weil eine Vorlage an das Hamburgische Verfassungsgericht gemäß Art. 64 Abs. 2 der Hamburgischen Verfassung nicht in Betracht kommt. [...]

2. Die formalen Voraussetzungen für einen Vorlagebeschluss sind gegeben. [...]

Der Vorlagebeschluss ist in der Kammerbesetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern getroffen worden (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 VwGO), da auch die Sachentscheidung im vorliegenden Verfahren in voller Spruchkörperbesetzung zu treffen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.7.2010, 2 BvL 21/08, juris Rn. 4 f.).

3. Darüber hinaus ist die Verfassungsmäßigkeit der im Tenor genannten Regelungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes entscheidungserheblich. [wird ausgeführt]

a) Die Feststellungsklage des Klägers ist zulässig. Sie ist statthaft (hierzu unter aa), der Kläger hat für den Zeitraum ab 2012 ein Feststellungsinteresse (hierzu unter bb), er musste für die Jahre ab 2013 keine weiteren Widerspruchsverfahren durchführen (hierzu unter cc) und es ist unerheblich, dass die Beklagte der Einbeziehung der Folgejahre in die Klage widersprochen hat (hierzu unter dd).

aa) Der Klagantrag ist als allgemeiner Feststellungsantrag gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. [...]

bb) Der Kläger hat auch ein Feststellungsinteresse bezüglich seiner Besoldungshöhe ab dem Jahr 2012. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Nachforderung von Bezügen für bereits vergangene Zeiträume zu beachten, dass der Beamte im Rahmen des gegenseitigen Treueverhältnisses Rücksicht auf berechtigte Belange des Dienstherrn nehmen muss. Da die Alimentation einen gegenwärtigen Bedarf decken soll, kann der Beamte nicht erwarten, Besoldungsleistungen für zurückliegende Haushaltsjahre zu bekommen, solange er sich mit der gesetzlichen Alimentation zufriedengegeben hat. Er muss vielmehr eine zu niedrige Alimentation im Verlauf des jeweiligen Haushaltsjahres rügen und so den Dienstherrn auf haushaltsrelevante Mehrbelastungen aufmerksam machen. Ansprüche können erst ab dem Haushaltsjahr bestehen, in dem der Beamte eine zu niedrige Besoldung gegenüber seinem Dienstherrn geltend gemacht hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.6.2011, 2 C 40/10, juris Rn. 6, m.w.N.). Dies gilt auch für den Fall, dass der Dienstherr eine verfassungswidrige Besoldung für den in Streit stehenden vergangenen Zeitraum festgesetzt und somit seinerseits gegen das Alimentationsprinzip nach Art. 33 Abs. 5 GG verstoßen haben sollte. Ein solcher Verstoß enthebt den Beamten nicht von der Pflicht, die zu geringe Alimentation zeitnah zu rügen (vgl. hierzu auch VG Gera, Urt. v. 19.4.2017, 1 K 1433/14Ge, juris Rn. 19, m.w.N.; VG Hamburg, Beschl. v. 6.5.2019, 14 K 5111/15, n.v., S. 6 UA). Haushaltsjahr ist in Hamburg gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Hamburgischen Landshaushaltsordnung das Kalenderjahr. Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger ein Feststellungsinteresse hinsichtlich seiner Besoldungshöhe ab dem Jahr 2012. Er hat den Anforderungen des Grundsatzes der haushaltsnahen Geltendmachung erst ab diesem Jahr genügt, weil er die Höhe seiner Besoldung erstmals mit seinem Widerspruch vom 7. Februar 2012 gerügt hat.

cc) Des Weiteren steht der Zulässigkeit der Klage für die Jahre ab 2013 nicht entgegen, dass der Kläger nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens im Jahr 2012 für die Folgejahre keine weiteren Widerspruchsver-

fahren durchgeführt hat (so im Ergebnis auch, allerdings ohne diese Frage explizit zu thematisieren: BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 17 ff.; BVerwG, Vorlagebeschl. v. 22.9.2017, 2 C 56/16 u.a., BVerwGE 160, 1, juris Rn. 27). Zwar ist nach § 54 Abs. 2 Satz 1 BeamStG als Sachurteilsvoraussetzung vor allen Klagen von Landesbeamten – auch vor Feststellungsklagen – ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen (vgl. Reich, BeamStG, 3. Aufl. 2018, § 54 Rn. 7 m.w.N.). Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens war aber insoweit entbehrlich (vgl. hierzu und zum Folgenden BVerwG, Urt. v. 30.10.2013, 2 C 23.12, juris Rn. 34 ff.; VGH München, Beschl. v. 1.2.2018, 6 ZB 17.1863, juris Rn. 8 ff., m.w.N.), weil es seinen Zweck nicht mehr erreichen konnte. Auch in beamtenrechtlichen Angelegenheiten dient das Widerspruchsverfahren der Selbstkontrolle der Verwaltung, dem individuellen Rechtsschutz und der Entlastung der Verwaltungsgerichte. Diese Zwecke können etwa dann nicht mehr erreicht werden, wenn feststeht, dass der Widerspruch unabhängig von der Begründung keinen Erfolg haben würde.

Vor diesem Hintergrund war die Durchführung weiterer Widerspruchsverfahren entbehrlich, denn die Zwecke eines Widerspruchsverfahrens bezüglich der Amtsangemessenheit der Besoldung des Klägers waren für den Zeitraum ab 2013 durch die Durchführung weiterer Widerspruchsverfahren nicht mehr zu erreichen. Denn der Kläger durfte davon ausgehen, dass weitere Widersprüche unabhängig von der Begründung keinen Erfolg haben würden. Die Beklagte hat in ihrem Widerspruchsbescheid vom 23. April 2012 und im laufenden Klagverfahren eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sie die gesetzlichen Vorgaben zur Besoldungshöhe als für sich bindend ansieht und die Besoldung des Klägers auch in den Jahren ab 2013 für amtsangemessen hält.

dd) Dass die Beklagte einer Einbeziehung der Folgejahre in die Klage widersprochen hat, ist unerheblich. Denn durch die Formulierung seines Antrags „festzustellen, dass

sein Nettoeinkommen für die Jahre 2011, 2012 und die Folgejahre verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist“ hat der Kläger bereits mit Klageerhebung die Alimentation in den Folgejahren in die Klage einbezogen. Unabhängig davon wäre die Einbeziehung der Folgejahre selbst dann keine zustimmungspflichtige Klageänderung, wenn sie als Erweiterung des ursprünglichen Klageantrags anzusehen wäre, weil eine solche Erweiterung des Klageantrags in der Hauptsache gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO nicht als Klageänderung anzusehen wäre.

b) Die Begründetheit der Klage hängt allein vom Vorlagegegenstand ab. Nur wenn die im Tenor bezeichneten Regelungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden, ist die Feststellungsklage begründet. Insbesondere kommt eine Korrektur der gesetzlich festgelegten Besoldungshöhe durch eine verfassungskonforme Auslegung nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Vorlagebeschl. v. 22.9.2017, 2 C 56/16 u.a., BVerwGE 160, 1, juris Rn. 27). Weitere Voraussetzungen für das Vorliegen eines Feststellungsanspruchs des Klägers – neben der Frage, ob seine Besoldung noch amtsangemessen ist – bestehen nicht.

4. Die Besoldung der Beamten in der Besoldungsgruppe A 15 in der Freien und Hansestadt Hamburg war nach Auffassung der erkennenden Kammer in den Jahren 2012 bis 2019 unter Verletzung des Art. 33 Abs. 5 GG zu niedrig bemessen und deshalb verfassungswidrig. Im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten dreistufigen Prüfung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 28 ff., m.w.N.) ergibt sich, dass die hamburgische A 15-Besoldung in diesem Zeitraum nicht mit den Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar war. Auf der ersten Prüfungsstufe begründet die Untersuchung anhand der vom Bundesverfassungsgericht aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten fünf Parameter für den Zeitraum von 2012 bis 2018 die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation (hierzu unter a). Die Gesamtabwägung weiterer ali-

mentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfungsstufe bestätigt diese Vermutung für den genannten Zeitraum und ergibt für das Jahr 2019 einen Verstoß gegen das Gebot der amtsangemessenen Besoldung (hierzu unter b). Auf der dritten Prüfungsstufe zeigt sich, dass die Unteralimentation verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist (hierzu unter c).

a) Der Vergleich der Besoldungsentwicklung mit den vom Bundesverfassungsgericht aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten fünf Parametern begründet auf der ersten Prüfungsstufe für den Zeitraum von 2012 bis 2018 die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Im Jahre 2019 sind lediglich zwei Parameter erfüllt. Dieses Ergebnis ist auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend zu würdigen (s.u. b).

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Vergleichsbetrachtung auf die der ständigen Alimentationsrechtsprechung zugrundeliegenden Kriterien zurückgegriffen und ein indizielles Prüfsystem anhand volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Parameter entwickelt (vgl. hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 28, 34 ff., m.w.N.). Im Rahmen dieses Systems ist die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Dynamik der Tarifiergebnisse der Angestellten im öffentlichen Dienst (1. Parameter), des Nominallohnindex (2. Parameter) und des Verbraucherpreisindex (3. Parameter) zu untersuchen und es sind ein systeminterner Besoldungsvergleich (4. Parameter) und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und/oder anderer Länder (5. Parameter) anzustellen.

Ein Parameter ist erfüllt, wenn die Besoldungsentwicklung deutlich hinter dem Vergleichsparameter zurückbleibt. Sind mindestens drei dieser Parameter erfüllt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation (hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 85,

m.w.N.). Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Gemessen an diesem Maßstab besteht für den Zeitraum 2012 bis 2018 eine Vermutung dafür, dass die Besoldung des Klägers evident unzureichend war, weil in diesen Jahren auf der ersten Prüfungsstufe die Mehrzahl der Parameter erfüllt ist, während im Jahr 2019 nur zwei Parameter erfüllt sind (vgl. die Gesamtübersicht der Parameterprüfung unter ee). Dies ergibt sich zum einen aus einem Vergleich der Entwicklung der A 15-Besoldung in den streitgegenständlichen 15-Jahreszeiträumen (hierzu unter aa) mit der Dynamik der Tarifergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (hierzu unter bb). Zum anderen ist das Gebot des Mindestabstands zum Grundsicherungs-niveau (vierter Parameter) in allen verfahrensgenständlichen Jahren verletzt (hierzu unter cc). Demgegenüber bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der fünfte Parameter (Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder) erfüllt sein könnte (hierzu unter dd).

aa) Für die Vergleichsbetrachtung wird die Entwicklung der A 15-Besoldung in den 15-Jahreszeiträumen, die mit den Jahren 2012 bis 2019 enden, also insgesamt von 1997 bis 2019 [hierzu unter (1)] durch Besoldungsindices in Tabellenform dargestellt

Zeitraum 1997-2012:		
Jahr	Erhöhung	Index
1997		100,00
1998	1,50%	101,50
1999	2,90%	104,44
2000	0,00%	104,44
2001	1,80%	106,32
2002	2,20%	108,66

Zeitraum 1998-2013:		
Jahr	Erhöhung	Index
1998		100,00
1999	2,90%	102,90
2000	0,00%	102,90
2001	1,80%	104,75
2002	2,20%	107,05
2003	2,40%	109,62

Zeitraum 1999-2014:		
Jahr	Erhöhung	Index
1999		100,00
2000	0,00%	100,00
2001	1,80%	101,80
2002	2,20%	104,04
2003	2,40%	106,54
2004	1,00%	107,61

[hierzu unter (8)]. Um diese zu erstellen, ist die Veränderung der Grundgehaltssätze in der Besoldungsgruppe A 15 [hierzu unter (2)] zuzüglich der Sonderzulagen [hierzu unter (3)] in diesem Zeitraum zu betrachten und in Indexform zu erfassen [hierzu unter (4)]. Dabei sind unterjährige Besoldungsanpassungen so zu behandeln, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt [hierzu unter (5)]. Die Streichung des Urlaubsgelds und der Umstand, dass die Polizeizulage seit 1991 nicht angehoben und deshalb durch die Inflation entwertet worden ist, sind auf der ersten Prüfungsstufe nicht zu berücksichtigen [hierzu unter (6)]. Bei der Berechnung der Besoldungsindices der verfahrensgenständlichen 15-Jahreszeiträume haben für den Zeitraum 2000-2015 die Besoldungserhöhung zum 1. Januar 2001 und für den Zeitraum 2001-2016 die Erhöhung zum 1. Januar 2002 außer Betracht zu bleiben [hierzu unter (7)]. Aufgrund des besonders langen streitgegenständlichen Zeitraums von 23 Jahren, ist eine Staffelprüfung vorliegend nicht erforderlich [hierzu unter (9)].

[...]

(8) Bei einer Betrachtung anhand dieses Maßstabs ergeben sich für die streitgegenständlichen 15-Jahreszeiträume folgende Werte:

2003	2,40%	111,27
2004	1,00%	112,38
	1,00%	113,50
	-1,89%	111,35
2005	0,00%	111,35
2006	0,00%	111,35
2007	0,00%	111,35
2008	1,90%	113,47
2009	3,00%	116,87
2010	1,20%	118,27
2011	1,50%	120,04
	-1,94%	117,71
2012	1,90%	119,95
Steigerung: 19,95%		

2004	1,00%	110,72
	1,00%	111,83
	-1,89%	109,72
2005	0,00%	109,72
2006	0,00%	109,72
2007	0,00%	109,72
2008	1,90%	111,80
2009	3,00%	115,15
2010	1,20%	116,53
2011	1,50%	118,28
	-1,94%	115,99
2012	1,90%	118,19
2013	2,45%	121,09
Steigerung: 21,09%		

	1,00%	108,69
	-1,89%	106,64
2005	0,00%	106,64
2006	0,00%	106,64
2007	0,00%	106,64
2008	1,90%	108,67
2009	3,00%	111,93
2010	1,20%	113,27
2011	1,50%	114,97
	-1,94%	112,74
2012	1,90%	114,88
2013	2,45%	117,69
2014	2,75%	120,93
Steigerung: 20,93%		

Zeitraum 2000-2015:		
Jahr	Erhöhung	Index
2000		100,00
2001	0,00%	100,00
2002	2,20%	102,20
2003	2,40%	104,65
2004	1,00%	105,70
	1,00%	106,76
	-1,89%	104,74
2005	0,00%	104,74
2006	0,00%	104,74
2007	0,00%	104,74
2008	1,90%	106,73
2009	3,00%	109,93
2010	1,20%	111,25
2011	1,50%	112,92
	-1,94%	110,73
2012	1,90%	112,83
2013	2,45%	115,59
2014	2,75%	118,77
2015	1,90%	121,03
Steigerung: 21,03%		

Zeitraum 2001-2016:		
Jahr	Erhöhung	Index
2001		100,00
2002	0,00%	100,00
2003	2,40%	102,40
2004	1,00%	103,42
	1,00%	104,45
	-1,89%	102,48
2005	0,00%	102,48
2006	0,00%	102,48
2007	0,00%	102,48
2008	1,90%	104,43
2009	3,00%	107,56
2010	1,20%	108,85
2011	1,50%	110,48
	-1,94%	108,34
2012	1,90%	110,40
2013	2,45%	113,10
2014	2,75%	116,21
2015	1,90%	118,42
2016	2,10%	120,91
Steigerung: 20,91%		

Zeitraum 2002-2017:		
Jahr	Erhöhung	Index
2002		100,00
2003	2,40%	102,40
2004	1,00%	103,42
	1,00%	104,45
	-1,89%	102,48
2005	0,00%	102,48
2006	0,00%	102,48
2007	0,00%	102,48
2008	1,90%	104,43
2009	3,00%	107,56
2010	1,20%	108,85
2011	1,50%	110,48
	-1,94%	108,34
2012	1,90%	110,40
2013	2,45%	113,10
2014	2,75%	116,21
2015	1,90%	118,42
2016	2,10%	120,91
2017	1,80%	123,09
Steigerung: 23,09%		

Zeitraum 2003-2018:		
Jahr	Erhöhung	Index
2003		100,00
2004	1,00%	101,00
	1,00%	102,01
	-1,89%	100,08

Zeitraum 2004-2019:		
Jahr	Erhöhung	Index
2004		100,00
2005	0,00%	100,00

2005	0,00%	100,08
2006	0,00%	100,08
2007	0,00%	100,08
2008	1,90%	101,98
2009	3,00%	105,04
2010	1,20%	106,30
2011	1,50%	107,89
	-1,94%	105,80
2012	1,90%	107,81
2013	2,45%	110,45
2014	2,75%	113,49
2015	1,90%	115,65
2016	2,10%	118,08
2017	1,80%	120,21
2018	2,15%	122,79
Steigerung: 22,79%		

2006	0,00%	100,00
2007	0,00%	100,00
2008	1,90%	101,90
2009	3,00%	104,96
2010	1,20%	106,22
2011	1,50%	107,81
	-1,94%	105,72
2012	1,90%	107,73
2013	2,45%	110,37
2014	2,75%	113,41
2015	1,90%	115,56
2016	2,10%	117,99
2017	1,80%	120,11
2018	2,15%	122,69
2019	3,00%	126,37
Steigerung: 26,37%		

(9) Aufgrund des besonders langen streitgegenständlichen Zeitraums von 23 Jahren ist eine Staffelpfung nicht erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Staffelpfung ausgeführt, dass gegebenenfalls ergänzend für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen ist. Durch eine derartige Staffelpfung wird sichergestellt, dass etwaige statistische Ausreißer bereinigt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 36, m.w.N.). Eine solche Überprüfung zur Verhinderung statistischer Ausreißer ist vorliegend gewährleistet, weil hier ein Zeitraum von 8 Jahren (bzw. 9 Jahren in dem Parallelverfahren 20 K 7506/17) im Streit ist und sich deshalb der Betrachtungszeitraum insgesamt auf 23 bzw. 24 Jahre erstreckt. Zudem hat die Kammer die entsprechenden Parameter in denselben Zeiträumen in den Parallelverfahren betreffend die A 9-, A 10-, A 11- und A 13-Besoldung in Hamburg geprüft (siehe die Parallelverfahren 20 K 7506/17, 20 K 7510/17, 20 K 7511/17 und 20 K 7517/17), so dass ausreichendes Vergleichsmaterial vorliegt, um statistische Ausreißer zu verhindern. Ab den Jahren 2017 ist die Staffelpfung durch die oben durchgeführte Vergleichsbetrachtung erfolgt, weil die

15-Jahreszeiträume, die 2012 bis 2014 endeten, die Staffelpfung für die 2017 bis 2019 endenden 15-Jahreszeiträume darstellen. Im Übrigen weist die Kammer darauf hin, dass gegen die Durchführung einer Staffelpfung mit vor dem Jahre 2011 endenden 15-Jahreszeiträumen auch der Anlass der vorliegenden Klagverfahren und das Rechtsschutzbegehren der Kläger sprechen dürfte. Denn Anlass aller vorliegenden Verfahren war die (weitere) Kürzung der Sonderzahlungen im Jahre 2011 und deren Auswirkung auf das Alimentationsniveau. Diese Kürzung der Sonderzahlung würde in den vor 2011 endenden Staffelpzeiträumen nicht erfasst.

bb) Der Vergleich der Entwicklung der A 15-Besoldung in den streitgegenständlichen 15-Jahreszeiträumen mit der Dynamik der Tarifergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (erster Parameter – vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 34 ff., m.w.N.), des Nominallohnindex (zweiter Parameter – vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, a.a.O., Rn. 37 f., m.w.N.) und des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter – vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, a.a.O., Rn. 39 ff., m.w.N.), die sich grundsätzlich auf die Entwicklung im jeweils betroffenen Land beziehen [hierzu unter (1)], zeigt, dass gemessen an dem anzuwendenden Vergleichsmaßstab [(hierzu unter (2))] der erste Parameter in fast allen Jahren [(hierzu unter (3))], der zweite Parameter in allen Jahren

[(hierzu unter (4)] und der dritte Parameter in keinem Jahr erfüllt ist [(hierzu unter (5)].

(1) Die in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehenden Indices beziehen sich grundsätzlich auf die Entwicklung im jeweils betroffenen Land (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 34, 37, 39, m.w.N.), hier also in der Freien und Hansestadt Hamburg. Ist ein Index im betroffenen Land zur Berechnung der 15-Jahreszeiträume nicht vorhanden – wie vorliegend der Verbraucherpreisindex in Hamburg, der erst seit 2015 erstellt wird und deshalb zur Berechnung der 15-Jahreszeiträume nicht in Betracht kommt – ist hilfsweise der Index auf Bundesebene heranzuziehen. Vor diesem Hintergrund beruhen die nachfolgenden Vergleichsbetrachtungen auf den vom Statistischen Bundesamt übermittelten und den Beteiligten zur Verfügung gestellten Daten zur Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst in Hamburg, des Nominallohnindex in Hamburg und des Verbraucherpreisindex des Bundes.

(2) Die ersten drei Parameter sind erfüllt, wenn die Besoldungsentwicklung die Dynamik der Tarifergebnisse der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex, deutlich unterschreitet. Eine solche deutliche Unterschreitung der Besoldungsentwicklung von der Dynamik der drei Indices liegt vor, wenn die Differenz bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt in der Regel mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Dabei wird die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (100 + x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (100 + y) andererseits in Relation zur Besoldungsentwicklung in Prozent wie folgt ermittelt: $[(100 + x) / (100 + y)] \times 100 - 100$ (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 128, m.w.N.).

(3) Vergleicht man die Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst mit der Besoldungsentwicklung, zeigt sich, dass der erste Parameter in fast

allen verfahrensgegenständlichen Jahren erfüllt ist [(hierzu unter (b)]. Dabei sind etwaige Kürzungen der Sonderzahlung bei der Umstellung vom Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf der ersten Prüfungsstufe nicht zu berücksichtigen [(hierzu unter (a))].

(a) [...]

(b) Der erste Parameter ist in den Jahren 2012 bis 2018 erfüllt, weil die Tariflohnentwicklung die Besoldungsentwicklung in diesem Zeitraum um mehr als 5 % überschritten hat. Nur im Jahr 2019 wurde der Schwellenwert bei vergrößernder Berechnung der Besoldungsentwicklung [vgl. oben aa) (4), (5) und (6)] unterschritten. Dem ist im Rahmen der Gesamtbetrachtung nachzugehen (s.u. b).

Jahr	Anstieg der Tarifverdienste	Anstieg der Besoldung	1. Parameter
	im 15-jährigen Betrachtungszeitraum		
2012	26,56%	19,95%	5,59%
2013	28,08%	21,09%	5,77%
2014	27,93%	20,93%	5,79%
2015	28,02%	21,03%	5,78%
2016	27,90%	20,91%	5,78%
2017	30,46%	23,09%	5,99%
2018	30,41%	22,79%	6,21%
2019	31,69%	26,37%	4,21%

(4) Der Vergleich der Entwicklung des Nominallohnindex für die Freie und Hansestadt Hamburg mit der Besoldungsentwicklung (zweiter Parameter) ergibt, dass der Schwellenwert von 5 % in allen verfahrensgegenständlichen Jahren überschritten worden ist, in den meisten Jahren (2014 bis 2019) sogar im zweistelligen Prozentbereich.

Jahr	Anstieg des Nominallohnindex	Anstieg der Besoldung	2. Parameter
	im 15-jährigen Betrachtungszeitraum		
2012	27,35%	19,95%	6,17%
2013	28,23%	21,09%	5,90%
2014	34,39%	20,93%	11,13%
2015	36,61%	21,03%	12,87%
2016	36,58%	20,91%	12,96%
2017	38,84%	23,09%	11,76%
2018	41,88%	22,79%	15,55%
2019	44,29%	26,37%	14,18%

(5) Die Gegenüberstellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter) und der Besoldungsentwicklung zeigt, dass der Schwellenwert von 5 % in keinem Jahr erreicht worden ist. Dabei ist der Index auf Bundesebene heranzuziehen, weil bis zum Jahr 2015 der Verbraucherpreisindex in Hamburg nicht erhoben wurde. Der Einwand des Klägers, dass der Verbraucherpreisindex des Bundes die überdurchschnittlichen Lebenshaltungskosten in der Freien und Hansestadt Hamburg als Stadtstaat nicht ausreichend abbilden kann, ist im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe zu berücksichtigen (s.u. b).

Jahr	Anstieg des Verbraucherpreisindex	Anstieg der Besoldung	3. Parameter
	im 15-jährigen Betrachtungszeitraum		
2012	25,13%	19,95%	4,32%
2013	25,80%	21,09%	3,89%
2014	26,27%	20,93%	4,42%
2015	25,16%	21,03%	3,41%
2016	23,31%	20,91%	1,98%
2017	23,49%	23,09%	0,32%
2018	24,31%	22,79%	1,24%
2019	24,03%	26,37%	-1,85%

cc) Der vierte Parameter ist in der Variante der Unterschreitung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau im gesamten

Betrachtungszeitraum erfüllt. Dieser Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 42 f., m.w.N.), dessen Ergebnis in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben kann, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt. Im ersten Fall ergibt sich die indizielle Bedeutung aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtigendes Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vor, wenn die Abstände um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren verringert wurden (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 45, m.w.N.). Im zweiten Fall folgt die indizielle Bedeutung aus der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt (hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, a.a.O., Rn. 47, m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund ist der vierte Parameter erfüllt. Zwar bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden. Vielmehr sind die Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen im Wesentlichen unverändert geblieben (vgl. HmbBü-Drs. 21/9779, S. 40). Jedoch wurde in den verfahrensgegenständlichen Jahren bei Betrachtung einer vierköpfigen Musterfamilie [hierzu unter (1)] der gebotene Abstand zum Grundsicherungsniveau durchgehend für die jeweils unterste Besoldungsgruppe bei weitem unterschritten. Dies ergibt sich daraus, dass die Jahresnettoalimentation in der niedrigsten Besoldungsgruppe [hierzu unter (3)] den Grundsicherungsbedarf [hierzu unter (2)] in

allen verfahrensgegenständlichen Jahren nicht nur nicht um 15 % übersteigt, sondern sogar hinter diesem zurückbleibt [hierzu unter (4)].

(1) Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist weiterhin davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 47, m.w.N.).

Nichts anderes folgt aus dem Einwand der Beklagten, dass die vom Bundesverfassungsgericht verwendete Familienkonstellation (30-jähriger verheirateter Beamter mit zwei Kindern und nicht berufstätigem Ehepartner) immer seltener der gesellschaftlichen Realität entspreche. Vielmehr seien häufig auch die Ehepartner berufstätig mit eigenem Einkommen, zumal in einer Großstadt wie Hamburg, in der einerseits ein großes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen und andererseits ein großes Arbeitsplatzangebot vorhanden sei. Mit diesem Bezug auf die aus ihrer Sicht fehlende empirische Absicherung der verwendeten Familienkonstellation dringt die Beklagte nicht durch, denn die vierköpfige Alleinverdiener-Familie ist nicht das empirisch untermauerte Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete rechnerische Bezugsgröße für den systeminternen Besoldungsvergleich (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 47).

(2) Der Grundsicherungsbedarf in den Jahren 2012 bis 2019 und davon abgeleitet auch die Mindestalimentation [hierzu unter (f)] werden berechnet, in dem die Regelsätze für eine vierköpfige Musterfamilie [hierzu unter (a)], die Wohnkosten [hierzu unter (b)], die Heizkosten [hierzu unter (c)] und der Betrag für Bildung und Teilhabe [hierzu unter (d)] addiert werden. Möglichen weiteren Vergünstigungen für Grundsicherungsempfän-

ger muss nicht nachgegangen werden [hierzu unter (e)].

[...]

(f) Der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf und die davon abgeleitete Mindestalimentation in Höhe von 115 % dieses Bedarfs beliefen sich danach mindestens auf die folgenden Beträge:

	2012	2013
Grundsicherungsbedarf		
Regelsätze	1.170,67	1.194,44
Wohnkosten	900,00	900,00
Heizkosten	153,00	143,79
Bildung und Teilhabe	74,46	74,46
Monatsbetrag	2.283,96	2.324,03
Jahresbetrag	27.407,52	27.888,36
Mindestalimentation (115% des Grundsicherungsbedarfs)		
Jahresbetrag	31.518,65	32.071,61

	2016	2017
Grundsicherungsbedarf		
Regelsätze	1.262,00	1.290,88
Wohnkosten	950,00	950,00
Heizkosten	162,92	159,38
Bildung und Teilhabe	74,46	74,46
Monatsbetrag	2.449,38	2.474,72
Jahresbetrag	29.392,56	29.696,64
Mindestalimentation (115% des Grundsicherungsbedarfs)		
Jahresbetrag	33.801,44	34.151,14

(3) Mit diesem Grundsicherungsbedarf ist die Jahresnettoalimentation eines in der niedrigsten Besoldungsgruppe in der niedrigsten Erfahrungsstufe besoldeten Beamten, der verheiratet ist und zwei Kinder hat, zu vergleichen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 147). Dies war im Zeitraum 2012 bis 2019 in der Freien und Hansestadt Hamburg die Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1.

[...]

Die Nettoalimentation in den streitgegenständlichen Jahren [hierzu unter (f)] wird be-

rechnet, indem vom Jahresbruttogehalt, das sich aus dem Grundgehalt [hierzu unter (a)], den weiteren Bezügebestandteilen [hierzu unter (b)] und dem Kindergeld [hierzu unter (c)] zusammensetzt, die Einkommensteuer [hierzu unter (d)] und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung [hierzu unter (e)] abgezogen werden.

[...]

(f) Die Jahresnettoalimentation berechnet sich danach wie folgt:

	2012	2013
Jahresbruttobezüge inkl. Kindergeld	33.122,76	33.803,
- Einkommensteuer	1.282,00	1.360,
- Kranken- und Pflegeversicherung	5.290,06	5.413,
Jahresnettoalimentation	26.550,70	27.030,

	2016	2017
Jahresbruttobezüge inkl. Kindergeld	36.238,80	37.222,
- Einkommensteuer	1.596,00	1.650,
- Kranken- und Pflegeversicherung	5.755,82	6.206,
Jahresnettoalimentation	28.886,98	29.366,

(4) In allen verfahrensgegenständlichen Jahren wurde das Mindestabstandsgebot verletzt. Die Nettoalimentation blieb in jedem Jahr hinter dem Grundsicherungsniveau und mindestens 14 % hinter der aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mindestalimentation zurück:

	2012	2013
Grundsicherung	27.407,52	27.888,36
Mindestalimentation	31.518,65	32.071,61
Nettoalimentation	26.550,70	27.030,68
Fehlbetrag absolut	4.967,95	5.040,93
Fehlbetrag in % der Mindestalimentation	15,76	15,72

	2016	2017
Grundsicherung	29.392,56	29.696,64
Mindestalimentation	33.801,44	34.151,14
Nettoalimentation	28.886,98	29.366,19
Fehlbetrag absolut	4.914,46	4.784,95
Fehlbetrag in % der Mindestalimentation	14,54	14,01

dd) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der fünfte Parameter in Gestalt der Unterschreitung des Mittelwerts bzw. Median im Rahmen eines Quervergleichs mit den anderen Ländern und dem Bund um mehr als 10 % (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 80 ff., m.w.N.) erfüllt sein könnte. Die hamburgische Besoldung liegt in einigen Besoldungsgruppen knapp über und in anderen Besoldungsgruppen knapp unter dem Mittelwert der anderen Länder und des Bundes (vgl. HmbBü-Drs. 21/9779, S. 44). Da die Kammer auch ohne den fünften Parameter von der Vermutung der Verfassungswidrigkeit der Alimentation des Klägers ausgeht, muss auf die Einwände des Klägers zum fünften Parameter nicht weiter eingegangen werden. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, wie bei der Mittelwertermittlung damit umzugehen ist, dass die Besoldung in anderen Ländern den Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG nicht genügen könnte.

ee) Insgesamt hat die erste Prüfungsstufe in den Jahren 2012 bis 2018 eine Vermutung für die Verfassungswidrigkeit der A 15-Besoldung erbracht, weil die Mehrzahl der Parameter erfüllt ist. Im Jahr 2019 sind lediglich zwei Parameter erfüllt, diese allerdings sehr deutlich:

Jahr	Tariflohnentwicklung	Nominallohn-index	Verbraucherpreisindex	Mindestabstandsgebot
2012	5,59%	6,17%	4,32%	verletzt (15,76%)
2013	5,77%	5,90%	3,89%	verletzt (15,72%)
2014	5,79%	11,13%	4,42%	verletzt (15,12%)

20 15	5,78%	12,87%	3,41%	verletzt (14,21%)
20 16	5,78%	12,96%	1,98%	verletzt (14,54%)
20 17	5,99%	11,76%	0,32%	verletzt (14,01%)
20 18	6,21%	15,55%	1,24%	verletzt (16,20%)
20 19	4,21%	14,18%	-1,85%	verletzt (16,27%)

b) Die auf der zweiten Prüfungsstufe erfolgende Gesamtwürdigung des Maßes der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter auf der ersten Prüfungsstufe unter Einbeziehung weiterer alimentationsrechtlicher Determinanten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 84 ff., m.w.N.) bestätigt die auf der ersten Prüfungsstufe für die Jahre 2012 bis 2018 gefundene Vermutung, dass die A 15-Besoldung verfassungswidrig zu niedrig bemessen war (hierzu unter aa). Für das Jahr 2019, in dem lediglich zwei Parameter erfüllt sind, ergibt die eingehende Würdigung im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Stufe, insbesondere angesichts der sehr deutlichen Überschreitung des zweiten und vierten Parameters und der lediglich geringen Unterschreitung des ersten Parameters, ebenfalls die Verfassungswidrigkeit der A 15-Besoldung (hierzu unter bb).

aa) Die Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe bestätigt die auf der ersten Prüfungsstufe für die Jahre 2012 bis 2018 anhand der Erfüllung von drei Parametern gefundene Vermutung, dass die A 15-Besoldung verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Zu den auf der zweiten Stufe zu untersuchenden alimentationsrelevanten Kriterien zählen neben dem Ansehen des Amtes in der Gesellschaft sowie der vom Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Beanspruchung vor allem die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Beamten, die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber, der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten

sozialversicherungspflichtig Beschäftigter außerhalb des öffentlichen Dienstes mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung sowie die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Versorgung (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 86, m.w.N.).

Zwar ist in die Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe als gegen die Unteralimentation sprechender Aspekt einzustellen, dass auf der ersten Prüfungsstufe die finanziellen Auswirkungen der im Jahre 2006 erfolgten Umstellung vom BAT auf den TV-L und die damit in den meisten Fällen einhergehende Kürzung der Sonderzahlungen im Tariflohnbereich nicht berücksichtigt werden [s.o. a) bb) (3) (a)]. Dies führt dazu, dass die Steigerung der Tariflöhne bei der Berechnung des ersten Parameters höher erscheint, als es tatsächlich der Fall sein dürfte.

Dieser Umstand wird allerdings dadurch ausgeglichen, dass auf der ersten Prüfungsstufe ebenfalls eine Reihe von Besonderheiten bei der Erstellung des Besoldungsindex bestehen, die zu Lasten der Beamten gehen, und deshalb auf der zweiten Prüfungsstufe dafürsprechen, dass eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt. So werden unterjährige Besoldungsanpassungen, wie in den Jahren 1997, 1999, 2003, 2004, 2009, 2010, 2011, 2015 und 2016 so behandelt, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt, obwohl sich der Zeitpunkt der Besoldungsanpassung darauf auswirkt, was den Beamten in einem Besoldungsjahr zur Deckung ihres Lebensbedarfs tatsächlich zur Verfügung steht [s.o. a) aa) (5)]. Ebenfalls zu Gunsten der Beamten ist auf der zweiten Prüfungsstufe zu berücksichtigen, dass auf der ersten Prüfungsstufe beim ersten Parameter nicht berücksichtigt wurde, dass die Besoldungsanpassungen in einigen Jahren (1997, 1999, 2001, 2002, 2003 und 2004) mit teilweise erheblicher Verzögerung im Vergleich zu den Erhöhungen der Tariflöhne im öffentlichen Dienst erfolgten.

Weitere Aspekte, die die Vermutung der verfassungswidrigen Unteralimentation durch die Erfüllung der Mehrzahl der Parameter auf der ersten Prüfungsstufe widerlegen könn-

ten, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Sie hat sich in ihrem Vortrag zur zweiten Prüfungsstufe vielmehr darauf beschränkt, darzulegen, weshalb die Kürzungen im Beihilferecht, insbesondere die Einführung der Kostendämpfungspauschale (vgl. § 80 Abs. 10 HmbBG in der Fassung vom 15. Dezember 2009), aus ihrer Sicht nicht geeignet sind, einen eigenständigen Beitrag zur Erhärtung der Vermutung des Verstoßes gegen das Gebot der amtsangemessenen Alimentation zu leisten.

Die Vermutung der Verfassungswidrigkeit im Rahmen der Gesamtabwägung widerlegende Aspekte sind auch sonst nicht ersichtlich. [...]

bb) Für das Jahr 2019 ergibt die eingehende Würdigung im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe ebenfalls die Verfassungswidrigkeit der A 15-Besoldung. Zwar besteht in diesem Jahr keine Vermutung der Verfassungswidrigkeit auf der ersten Prüfungsstufe, weil lediglich zwei Parameter erfüllt sind. Jedoch ergibt die Gesamtwürdigung [hierzu unter (3)] des Maßes der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter auf der ersten Prüfungsstufe [hierzu unter (1)] zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien [hierzu unter (2)] auch in diesem Jahr einen Verstoß gegen das Gebot der amtsangemessenen Besoldung.

(1) Das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter auf der ersten Prüfungsstufe spricht für einen Verstoß der A 15-Besoldung gegen das Gebot der amtsangemessenen Besoldung auch im Jahre 2019. Denn der erste Parameter (Vergleich mit der Tariflohnentwicklung) ist in diesem Jahr lediglich geringfügig unterschritten (um 0,79 Prozentpunkte). Für den bei einer Staffelprüfung zu prüfenden Zeitraum 1999 bis 2014 ist der erste Parameter sogar erfüllt [5,79% – s.o. a) bb) (3) (b)]. Demgegenüber sind der zweite und vierte Parameter sehr deutlich erfüllt. Die Besoldungsentwicklung bleibt um 14,18 % hinter dem Nominallohnindex zurück und überschreitet den Schwellenwert des zweiten Parameters damit um 9,18 Prozentpunkte [s.o. a) bb) (4)]. Die Jahresnettoalimentation

des Musterbeamten in der niedrigsten Besoldungsgruppe unterschreitet sogar das berechnete Grundsicherungsniveau und verfehlt die Mindestalimentation um 16,27 % [s.o. a) cc) (4)].

(2) Zusätzlich zu den bereits erwähnten alimentationsrelevanten Umständen [s.o. b) aa)] sind bei der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Für das Bestehen einer verfassungswidrigen Unteralimentation in der Besoldungsgruppe A 15 sprechen die Streichung des Urlaubsgelds in den Besoldungsgruppen A 9 und höher im Jahre 2004 und der Umstand, dass die Polizeizulage seit 1991 nicht angehoben und deshalb durch die Inflation entwertet wurde. Diese alimentationsverringernenden Aspekte, die auf der ersten Prüfungsstufe nicht berücksichtigt wurden [s.o. a) aa) (6)], sind in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bei der Prüfung des dritten Parameters auf der ersten Stufe der Verbraucherpreisindex auf Bundesebene heranzuziehen ist, weil bis zum Jahr 2015 der Verbraucherpreisindex in Hamburg nicht erhoben wurde [s.o. a) bb) (5)]. Insoweit ist der Einwand des Klägers einzubeziehen, dass der Verbraucherpreisindex des Bundes die überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten in der Freien und Hansestadt Hamburg als Stadtstaat nicht ausreichend abbilden kann. Zwar sind die Auswirkungen dieses Einwands – mangels vorliegender statistischer Daten – nicht exakt bezifferbar. Jedoch ist dieser Einwand, insbesondere angesichts der hohen Mietsteigerungen in Hamburg, vor allem in den Jahren 2015 bis 2019, die sich auch in dem vierten Parameter bei den Wohnkosten als Teil des Grundsicherungsniveaus zeigen [s.o. a) cc) (1) (f)], von hoher Plausibilität. Angesichts dieser hohen und – zumindest im Bereich der Wohnungsmiete – stark ansteigenden Lebenshaltungskosten im Stadtstaat sind auch die Anforderungen an das Alimentationsniveau erhöht.

Darüber hinaus spricht für das Bestehen einer Unteralimentation die schrittweise Absenkung der Sonderzahlung durch ihr Ein-

frieren auf die Höhe eines im Dezember 1993 gezahlten monatlichen Bruttogehalts gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 SoZuwG 1995, die auf der ersten Prüfungsstufe nicht berücksichtigt wurde [s.o. a) aa) (3) (a)]. Durch dieses Einfrieren wurde die Sonderzahlung von 100 % eines Monatsgehalts, die letztmals im Dezember 1994 gezahlt wurde, auf 84,29 % eines Monatsgehalts im Jahre 2003 und damit um 15,71 % abgesenkt. Wäre diese Absenkung nicht schrittweise, sondern in einem Zug erfolgt, wäre es zu einer Besoldungskürzung um 1,21 % gekommen ($100 - 12,8429 / 13 \times 100$). Diese wäre in den Besoldungsindex auf der ersten Prüfungsstufe einzustellen gewesen, weil sie die Erheblichkeitsschwelle überschritten hätte [s.o. a) aa) (3) (c)].

Außerdem sprechen die Einschnitte im Bereich des Beihilfe- und Versorgungsrechts, die das zum laufenden Lebensunterhalt verfügbare Einkommen der Beamten zusätzlich gemindert haben, für einen Verstoß gegen das Gebot der Mindestalimentation (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 175). Dazu gehören zwar nicht die Kürzungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gemäß § 14a Abs. 1 Satz 2 BBesG um jährlich 0,2 Prozentpunkte mit Wirkung zum 1. Januar 1999 zur Bildung einer Versorgungsrücklage (durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 [BGBl I S. 1666]), denn diese Kürzungen sind bereits auf der ersten Prüfungsstufe bei der Berechnung der Besoldungsentwicklung berücksichtigt worden. Jedoch fällt die Kürzung des Ruhegehalts von 75 % auf höchstens 71,75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926) ins Gewicht. Diese Kürzung ist zwar – worauf die Beklagte zurecht hinweist – isoliert betrachtet als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft worden (vgl. BVerfG, Urte. v. 27.9.2005, 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258). Jedoch führt die Absenkung des Pensionsniveaus und die daraus resultierende Notwendigkeit eines erhöhten Eigenanteils an der Altersvorsorge – gerade angesichts einer steigenden Lebenserwartung – zu einer weiteren

Aufzehrung der Bezüge mit der Folge, dass die Gewährleistung eines der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalts der Beamten nicht mehr zweifelsfrei sichergestellt ist (vgl. BVerfG, Urte. v. 5.5.2015, 2 BvL 17/09, BVerfGE 139, 64, juris Rn. 158).

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht der Berücksichtigung dieser Einschnitte als für eine verfassungswidrige Unteralimentation sprechender Aspekt nicht entgegen, dass sie bundesweit erfolgten und auch in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bestanden, ohne dass das Bundesverfassungsgericht die Besoldung in diesen Ländern in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a., BVerfGE 139, 64, juris Rn. 179 ff.) und 17. November 2015 (2 BvL 19/09 u.a., BVerfGE 140, 240, juris Rn. 155 f.) für verfassungswidrig gehalten hätte. Denn in beiden Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht die Kürzung des Versorgungsniveaus als zu einer möglichen Unteralimentation beitragenden Aspekt bei der Gesamtabwägung berücksichtigt (BVerfG, Urte. v. 5.5.2015, a.a.O. Rn. 158; Beschl. v. 17.11.2015, a.a.O. Rn. 134).

Bei dem Kläger als Polizeibeamten ist auf der zweiten Prüfungsstufe als das verfügbare Einkommen mindernder Aspekt auch die Abschaffung der Ruhegehaltstfähigkeit der Polizeizulage durch Art. 5 Nr. 22 b des Versorgungsreformgesetzes 1998 und die Übergangsregelung des § 81 Abs. 2 Satz 1 BBesG zu berücksichtigen. [...]

Da die Kammer schon aufgrund der bisher erörterten Aspekte im Rahmen der Gesamtabwägung von einer verfassungswidrigen Unteralimentation ausgeht, braucht den weiteren in den Parallelverfahren (20 K 7506/17 und 20 K 7517/20) von den dortigen Klägern angeführten Umständen, die für einen Verstoß gegen das Gebot der amtsangemessenen Alimentation sprechen könnten, nicht weiter nachgegangen werden. [...]

(3) Die Gesamtabwägung der auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien, die bis auf die auf der ersten Prüfungsstufe nicht erfassten Kürzungen

der Sonderzahlungen im Tarifbereich, für eine verfassungswidrige Unteralimentation sprechen, ergibt zusammen mit der lediglich geringen Unterschreitung des ersten Parameters (um 0,79 Prozentpunkte) im Jahre 2019 bei gleichzeitig sehr deutlicher Überschreitung des zweiten (um 9,18 Prozentpunkte) und vierten Parameters (die Mindestalimentation wird um 16,27 % verfehlt), dass die A 15-Besoldung auch im Jahr 2019 nicht mehr amtsangemessen war.

c) Schließlich vermag kollidierendes Verfassungsrecht die Unterschreitung des durch Art. 33 Abs. 5 GG gebotenen Besoldungsniveaus nicht zu rechtfertigen. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation als Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG, ist – soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert – entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 92 ff. m.w.N.). Verfassungsrang hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG (so genannte Schuldenbremse). Hiernach sind Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmsweise zulässig ist eine Neuverschuldung bei konjunkturellen Abweichungen von der Normallage (vgl. Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Var. 1 GG) sowie bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (vgl. Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Var. 2 GG). Gemäß Art. 143d Abs. 1 Satz 4 GG waren die Haushalte der Länder in den Haushaltsjahren 2011 bis 2019 so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG (keine strukturelle Nettokreditaufnahme) erfüllt wird. Dabei mussten die Haushaltsgesetzgeber der Länder das Ziel der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2020 im Blick behalten. Der hierin angelegten Vorwirkung des Verbots der strukturellen Nettokreditaufnahme hat der Haushaltsgesetzgeber auch bei der Anpassung der Beamtenbesoldung Rechnung zu tragen. Konkretere Verpflichtungen ergeben sich aus

Art. 143d Abs. 1 Satz 4 GG indes nicht. Ungeachtet der Verschärfung der Regeln für die Kreditaufnahme durch die Neufassung des Art. 109 Abs. 3 GG vermögen allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht einzuschränken. Andernfalls liefe die Schutzfunktion des Art. 33 Abs. 5 GG ins Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Beamte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation aus rein finanziellen Gründen kann zur Bewältigung einer der in Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG genannten Ausnahmesituationen jedoch in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist, das anhand einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien – gegebenenfalls unter ergänzender Heranziehung der im Rahmen eines Konsolidierungs- oder Sanierungshilfverfahrens getroffenen Vereinbarungen – erkennbar sein muss. Ein solches Konzept setzt inhaltlich wenigstens die Definition eines angestrebten Sparziels sowie die nachvollziehbare Auswahl der zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen voraus. Vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 3 Abs. 1 GG ist das notwendige Sparvolumen dabei gleichheitsgerecht zu erwirtschaften.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze vermag das in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG normierte Verbot der Neuverschuldung die Unterschreitung des durch Art. 33 Abs. 5 GG gebotenen Besoldungsniveaus im vorliegenden Fall nicht zu rechtfertigen. Insoweit ist zunächst zu beachten, dass sich das entsprechende Vorbringen der Beklagten auf die durch das HmbDSBVAnpG 2011/2012 erfolgte Kürzung der Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 beschränkt. Ob und bejahendenfalls in welchem Umfang die Besoldungsentwicklung in den Jahren ab 2011 im Übrigen Teil eines entsprechenden Konzeptes zur Haushaltskonsolidierung gewesen sein sollte, hat die

Beklagte nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Doch auch hinsichtlich der Kürzung der Dezember-Sonderzahlung sind die Anforderungen an eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht erfüllt. Die von der Beklagten in Bezug genommenen Dokumente sind bereits nicht geeignet, die vom Gesetzgeber mit der konkret in Rede stehenden Gesetzesänderung verfolgten Sparziele und die Auswahl der insoweit für erforderlich erachteten Maßnahmen darzulegen. In der Sache hat die Beklagte nämlich auf einen Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2011 und 2012 verwiesen, den der damalige Senat im September 2010 vorgelegt hatte. Darin wird wiederum auf die Bestandteile eines Konsolidierungsprogramms verwiesen, wie sie der damalige Erste Bürgermeister in einer Regierungserklärung im Juni 2010 erläutert habe. Demzufolge sollte eine jährliche Ausgabensenkung um 100 Millionen Euro – als Teil einer Haushaltskürzung um insgesamt 510 Millionen Euro – durch eine „sozial gestufte Kürzung bzw. Streichung“ des „Weihnachtsgeldes“ für die Beamten der Beklagten erreicht werden. Ferner hat die Beklagte auf die Begründung des knapp ein Jahr später – also bereits in der folgenden Legislaturperiode – vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 verwiesen. Darin wird zwar ausführlich auf die allgemeine Notwendigkeit von Haushaltseinsparungen verwiesen; zu der hier in Rede stehenden Kürzung heißt es jedoch nur: „Im Rahmen der Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2011/2012 hatte der Vorgänger-Senat entschieden, die Sonderzahlungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Senatsmitglieder weitgehend zu kürzen bzw. zu streichen. (...) Mit diesen Regelungen beabsichtigte der Senat, Einsparungen im Personalbereich in Höhe von rund 100 Millionen Euro pro Jahr im Haushaltsplan 2011/2012 zu erzielen. (...) Eine komplette Rücknahme der Kürzungsentscheidung des Vorgänger-Senats und damit eine Aufrechterhaltung der bisherigen – auch im Bund-/Ländervergleich

günstigen – Sonderzahlungsregelungen für alle Berechtigten ist angesichts der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen nicht möglich.“ Hieraus ergibt sich weder, welche Einsparung mit der letztlich vorgenommenen Kürzung noch erzielt werden sollte, noch welche sonstigen Kürzungen im letztlich verabschiedeten Haushalt für die Jahre 2011 und 2012 vorgesehen waren.

Unabhängig davon steht einer Rechtfertigung entgegen, dass nicht ersichtlich ist, dass die Beklagte den Versuch unternommen hätte, die Einsparungen gleichheitsgerecht zu erwirtschaften, also auch das Entgeltniveau ihrer Tarifbeschäftigten in das Einsparungskonzept einzubeziehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 179).

d) Steht danach fest, dass die zur Prüfung gestellte Besoldung den materiellen Anforderungen des Alimentationsprinzips nicht genügt, bedarf die Frage nach der Beachtung der prozeduralen Anforderungen keiner weiteren Erörterung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 180).

5. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenversorgung im Ruhestand

Az.: 20 K 7506/17

Beschluss vom 29.9.2020

II.3.b) Die Begründetheit der Klage hängt allein vom Vorlagegegenstand ab. Nur wenn die im Tenor bezeichneten Regelungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden, ist die Feststellungsklage begründet. Insbesondere kommt eine Korrektur der gesetzlich festgelegten Besoldungshöhe durch eine verfassungskonforme Auslegung nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Vorlagebeschl. v. 22.9.2017, 2 C 56/16 u.a., BVerwGE 160, 1, juris Rn. 27).

Obwohl der Kläger Versorgungsempfänger ist, kommt es bei der Frage der Amtsangemessenheit seiner Versorgungsbezüge entscheidend auf die Verfassungskonformität der Besoldung in der Besoldungsgruppe, anhand derer die Höhe der Versorgung berechnet wird (hier A 13), – und damit auf den Vorlagegegenstand – an. Denn der Gesetzgeber knüpft die Höhe der Versorgungsbezüge unmittelbar an die Besoldungshöhe. Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz – HmbBeamstVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 72 – verkündet als Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts vom 26. Januar 2010 – HmbGVBl. 23) wird das Ruhegehalt anhand der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe berechnet, in der der Beamte vor dem Eintritt in den Ruhestand zuletzt beschäftigt war. Dabei ergibt sich nach § 16 Abs. 1 HmbBe-

amtVG aus der Anzahl ruhegehaltfähiger Dienstjahre ein prozentualer Ruhegehaltsatz, mit dem die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes multipliziert werden. Diese Koppelung der Höhe der Versorgungsbezüge an die Höhe der Besoldung wird durch § 80 Abs. 1 HmbBeamstVG verfestigt. Danach sind u.a. die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an durch Gesetz entsprechend zu regeln, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden. Die Höhe der Veränderung von Besoldung und Versorgungsbezügen durch die jeweiligen gesetzlichen Anpassungen sind also identisch. So lange die gesetzlichen Regelungen in §§ 5 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 80 Abs. 1 HmbBeamstVG bestehen, hat sich der Gesetzgeber selbst gebunden, Änderungen in der Besoldungshöhe unmittelbar auf die Höhe der Versorgungsbezüge zu übertragen.

Allerdings ist diese Parallelität der Entwicklung von Besoldung und Versorgungsbezügen kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG, der den Gesetzgeber auch zukünftig verpflichtete, die Regelungen in §§ 5 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 80 Abs. 1 HmbBeamstVG unangestastet zu lassen und bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten (BVerfG, Urt. v. 27.9.2005, 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258, juris Rn. 95, m.w.N.). Der Gesetzgeber könnte also – soweit er dadurch nicht seinerseits gegen das Gebot amtsangemessener Alimentation in Gestalt von amtsangemessenen Versorgungsbezügen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.5.2017, 2 BvL 10/11, BVerfGE 145, 249, juris Rn. 78, m.w.N.) verstößt – die Entwicklung der Versorgungsbezüge in gewissem Umfang von der Entwicklung der Besoldung abkoppeln.

Dennoch hat die Prüfung der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge aus drei unabhängig voneinander entscheidungstragenden Gründen durch die Überprüfung der Amtsangemessenheit der Besoldung, die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, anhand der vom Bundesverfas-

sungsgericht aus Art. 33 Abs. 5 GG entwickelten Prüfungsmaßstäbe (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 28 ff., m.w.N.) zu erfolgen:

Erstens sind die Amtsgemessenheit der Besoldung und der Versorgung an demselben verfassungsrechtlichen Maßstab, nämlich dem aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Alimentationsprinzip, zu messen. Die Beamte müssen sowohl für das Gehalt während der aktiven Dienstzeit als auch für die Phase des Ruhestandes über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihnen und ihren Familien über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen dem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.5.2017, a.a.O., m.w.N.). Liegen hinreichende Indizien für eine Verfassungswidrigkeit der Besoldung vor, ist nicht ersichtlich, wie von einer solchen in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessenen Grundlage (vgl. § 5 HmbBeamtVG) ausgehend, gemäß dem prozentualen Ruhegehaltssatz (vgl. § 16 HmbBeamtVG) eine amtsangemessene Versorgung errechnet werden soll (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 25.4.2017, 5 LC 227/15, juris Rn. 66).

Zweitens hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Untersuchung der Verfassungskonformität der Alimentation auf der ersten Prüfungsstufe möglichst einfachen und klaren Regeln zu folgen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, a.a.O., Rn. 30, m.w.N.). Diesem Ziel wird eine einheitliche Prüfung der Amtsgemessenheit der Besoldung und der Versorgung anhand desselben dreistufigen Prüfsystems in besonderem Maße gerecht.

Schließlich fehlt es drittens an einer praktikablen Alternative. In seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht noch kein speziell auf die Amtsgemessenheit von Versorgungsbezügen zugeschnittenes Prüfsystem entwickelt. Die Kriterien zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation hat das Bundesverfassungsgericht bisher ausschließlich zur Besoldung entwickelt (vgl.

BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, a.a.O.; Urt. v. 17.11.2015, 2 BvL 19/09 u.a., BVerfGE 140, 240; Urt. v. 5.5.2015, 2 BvL 17/09, BVerfGE 139, 64). Ein solches einfach handhabbares Prüfsystem ist auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere scheidet ein Vergleich der Entwicklungen von Versorgungsbezügen mit dem Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Denn zwischen den Systemen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung bestehen wesentliche Unterschiede, die einen Vergleich anhand einfach handhabbarer Parameter – wie bei der Prüfung der Besoldungsentwicklung – ausschließen. Ein wesentlicher Unterschied der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber der beamtenrechtlichen Altersversorgung besteht nämlich darin, dass die Sozialrente als Grundversorgung durch Zusatzleistungen ergänzt wird (hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Urt. v. 27.9.2005, 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258, juris Rn. 131 f., m.w.N.). Die Beamtenversorgung umfasst hingegen als Vollversorgung sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung, wie sie durch die betriebliche Altersvorsorge erfolgt. Diese Doppelfunktion ist einerseits durch die Pflicht des Dienstherrn begründet, dem Beamten einen seinem Amt angemessenen Ruhestand zu ermöglichen. Andererseits ist sie Korrektiv dafür, dass dem Beamten weder individuell noch durch kollektive Maßnahmen eine ergänzende betriebliche Versorgungszusage ermöglicht wird. Dieser Unterschied ist bei einem Vergleich der Versorgungssysteme zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund müsste ein Vergleich der Entwicklungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge und des Versorgungsniveaus von gesetzlich Rentenversicherten zwingend einen Vergleich der Entwicklung des Niveaus der Zusatzversorgung, vor allem der betrieblichen Altersvorsorge, beinhalten. Die von der Kammer eingeholten Auskünfte der Deutschen Rentenversicherung, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Entwicklung des Versorgungsniveaus von gesetzlich Rentenversicherten und zu den Möglichkeiten des

Vergleichs mit der Entwicklung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen haben gezeigt, dass dies nicht möglich ist. Insbesondere ist keine handhabbare Möglichkeit erkennbar, um die Entwicklung des Niveaus der Zusatzversorgung, etwa der Betriebsrenten, als zweite Säule der Versorgung von gesetzlich Rentenversicherten in einfach handhabbarer Form (etwa Index-form) abzubilden. Um die Entwicklungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge und des Versorgungsniveaus von gesetzlich Rentenversicherten aussagekräftig vergleichen zu können, käme es lediglich in Betracht, Modellversicherungs- und Modellversorgungsverläufe anhand von Modellerwerbsbiographien (vgl. zu dieser Methode: Walther, Reformen der Beamtenversorgung aus ökonomischer Perspektive, S. 129 ff., im Internet abrufbar unter: <https://www.uni-speyer.de/fileadmin/Forschung/Veroeffentlichungen/Dissertationen/WaltherSteffen.pdf>, zuletzt aufgerufen am 26. November 2020) zu erstellen und diese zu vergleichen. Ein solches Vorgehen, das zwingend die Einholung von umfangreichen Gutachten zu den Modellversicherungs- und Modellversorgungsverläufe voraussetzen dürfte, ist im Rahmen der Prüfung der Amtsgemessenheit der Versorgung nicht praktikabel.

R-Besoldung – ein Blick in die nördlichen Bundesländer

In **Berlin** hat am 17. Juni 2021 das Abgeordnetenhaus das Besoldungsreparaturgesetz beschlossen. Hiermit werden Nachzahlungen für die R1 und R2-Besoldung für die Jahre 2009 bis 2015 und für die R3-Besoldung für das Jahr 2015 neu geregelt – und damit nur genau das umgesetzt, was das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18) verlangt hat. Zudem bekommen nur die Staatsanwält:innen und sowie Richter:innen eine Nachzahlung, die sich jeweils gegen die Besoldung gewandt hatten und deren Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Der DRB, Landesverband Berlin, hat in seiner aktuellen Mitgliederzeit-

schrift¹ berechnet, dass eine 1973 geborene Kollegin, die zum 1. Mai 2007 in den Dienst des Landes Berlin getreten ist und mit R1 besoldet wird, für die Jahre 2009 bis 2015 mit einer Nachzahlung von etwa **19.000 €** rechnen kann.

Schleswig-Holstein: Nach einer Pressemitteilung des Finanzministeriums² vom sind insbesondere folgende Anpassungen im Besoldungsrecht geplant: Der Familienzuschlag soll pauschal um 40 Euro pro Kind erhöht werden. Statt bisher 70 Prozent soll der Beihilfebemessungssatzes für Ehegatten auf 90 Prozent (ohne Pflegeaufwendungen) bei Familien mit zwei oder mehr Kindern steigen. Zudem ist eine Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für Kinder von 80 Prozent auf 90 Prozent bei Familien mit drei oder mehr Kindern geplant.

Niedersachsen & Bremen: Auch in Niedersachsen und Bremen sind mehrere Verfahren am Verwaltungsgericht anhängig. Das Verwaltungsgericht Bremen hat bereits im Jahr 2016 mehrere Verfahren (betreffend die Besoldung der Jahre 2013 und 2014) ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat ein Verfahren hinsichtlich der R-Besoldung für die Jahre 2009 bis 2013 und 2016 ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Mecklenburg-Vorpommern: Am 1. Juni 2021 ist das Besoldungsneuregelungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten. Hier ist insbesondere bei Besoldungsgruppe R 1 das Anfangsgrundgehalt von der ersten in die zweite Erfahrungsstufe angehoben worden.

Vera Runzer

¹ <https://www.drb-berlin.de/mitgliedschaft/votum/votum/news/watt-krich-ick-denn-nu-jenau-eine-kleine-rechenhilfe-zum-rbesrep-g-2009-2015>.

² https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Presse/PI/2021/210806_besoldung.html.

Besoldungs-Reminiszenzen

Als der Hamburger Senat der Legende nach Anfang des 15. Jahrhunderts den berühmten Freibeuter Klaus Störtebeker nach einer Seeschlacht vor Helgoland festnehmen konnte, soll sich kein Hamburger Scharfrichter gefunden haben, der die vom Senat angeordneten Exekutionen in der Hafeneinfahrt auf dem Grasbrook vornehmen wollte. Erst gegen die Auslobung eines hohen Scharfrichtersolds in Gold soll sich der Buxtehuder Scharfrichter Rosenfeld bereitgefunden haben, das blutige Geschäft zu verrichten. Ein Teil der Quellen behauptet, die Hamburger „Pfeffersäcke“ im Senat hätten anschließend die ausgelobte Hinrichtungsprämie einsparen und Rosenfeld um seinen Blutsold betrügen wollen. Bezeugt ist jedenfalls, dass sie ihn unter einem Vorwand verhaften ließen und auch Rosenfeld ein blutiges Ende auf dem Richtblock fand. Der versprochene Lohn des Scharfrichters blieb im Staatsäckel.

600 Jahre später haben sich der Rechtsstaat und die Strafrechtspflege in Hamburg Gott sei Dank zum Besseren gewendet. Das lässt sich über die Zahlungsmoral des Senats im Umgang mit seinen Mitarbeitern nicht mit derselben Überzeugung diagnostizieren.

Nachdem der damalige Hamburger Senat Ende der Nuller-Jahre das bis dahin auch Hamburger Richtern und Staatsanwälten gezahlte Weihnachtsgeld drastisch reduzierte und – analog der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung – einen (inzwischen wieder abgeschafften) nicht versicherbaren Eigenanteil in der Beihilfe einführte, platzte dem Vorstand des Hamburgischen Richtervereins endgültig der Kragen. Gestützt auf Auswertungen des Deutschen Richterbundes, die eine immer größer werdende Schere zwischen der Besoldung in der Justiz und den Anfangsgehältern gleichqualifizierter Berufseinsteiger in Großkanzleien belegten, trugen namentlich unser Ehrenvorsitzender Gerhard Schaberg und die damaligen Vorstandsmitglieder des Hamburgischen Richtervereins mit großem Engagement die Defizite der Hamburgischen R-Besoldung in den politischen Raum. Wir

blieben – erwartungsgemäß und auch nach dem Regierungswechsel – weitgehend ungehört. Ich erinnere mich beispielhaft aus einem Gespräch mit dem damaligen Chef der Senatskanzlei Krupp, in dem ich auf drohende Wettbewerbsnachteile im Werben um den besten Juristennachwuchs hinwies, an die mit einer Handbewegung in Richtung Alsterfontäne eingeleitete sinngemäße Antwort, dass Hamburg als Stadt so viele Vorzüge biete, dass man bei der Besoldung sicher eher noch „Luft nach unten“ habe.

Gerade in der Krise ist man gut beraten, sich auf das Recht zu besinnen. Getreu diesem Motto rief der Vorstand des Hamburgischen Richtervereins in 2009 dazu auf, gegen die (Jahres-)Besoldungsmittelwiderrückzahlung Widerspruch einzulegen und Anträge auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Die Resonanz war überwältigend und erkennbar Ausdruck eines Gefühls evident unzureichender Wertschätzung der von der Hamburgischen Justiz geleisteten Arbeit. Nachdem der Vorstand waschkörbeweise Besoldungswidersprüche unter freundlicher Begleitung der lokalen Presse („Richter verklagen ihren Dienstherrn“) in der Justizbehörde abgeliefert hatte, wurde allen Beteiligten (vor allem der Geschäftsstelle des Richtervereins und den in der Justizbehörde und dem Personalamt mit der administrativen Abarbeitung der Widersprüche betrauten Mitarbeitern) klar, dass das Prozedere in rechtlich geordnete Bahnen gelenkt werden muss.

Der Hamburgische Richterverein verständigte sich hiernach mit dem Senat auf die Durchführung von drei Muster(klag)verfahren und stellte die übrigen Widerspruchsverfahren ruhend. Während es namentlich mir und anderen im Vorstand unvorstellbar erschien, dass sich der Senat, der Tradition des „ehrbaren Hanseatischen Kaufmann“ verpflichtet, auf Verjährung oder ähnliches berufen könnte, ist es dem klugen und mahnenden Rat des Kollegen Michael Bertram, der aus der eigenen verwaltungsgerichtlichen Praxis das Prozessverhalten des Personalamts kannte, zu verdanken, dass der Richterverein auf die Verschriftlichung der getroffenen Gleichbehandlungszusagen drängte. Im Anschluss an

weitere Gespräche schrieb mit der damalige Leiter des Personalamts, Senatsdirektor Dr. Bonorden“, die E-Mail vom 5. November 2010, in der es heißt:

„Sehr geehrter Herr Tully,

wie bereits telef. besprochen bestätige ich Ihnen, dass

1. die getroffene Verfahrensabsprache in Bezug auf ruhende Verfahren auch für 2010 und die Folgejahre bis zum rechtskräftigen Abschluss der einvernehmlich ausgewählten Musterverfahren gilt und

2. eine jährliche Fortschreibung der bereits gestellten Anträge auf amtsangemessene Alimentation zur Rechtswahrung nicht erforderlich ist.“

Hierauf erwiderte der Vorstand – wiederum auf Rat von Michael Bertram – höchstvorsorglich mit einer Art kaufmännischem Bestätigungsschreiben, in dem es heißt:

„Sehr geehrter Herr Dr. Bonorden,

dank unserer gemeinsamen Absprache haben wir die Zahl neuer „Besoldungswidersprüche“ deutlich reduzieren können. Wir haben nur noch für Nachzügler einige Anträge bei der Justizbehörde Ende Dezember 2010 einreichen müssen. In diesem Zusammenhang bestätige ich noch einmal Ihr Schreiben vom 5. November 2010, mit dem Sie im Interesse der allseitigen Vermeidung von Verwaltungsaufwand, der anderenfalls für jährliche Anträge, Widersprüche und sonstige, insbesondere auch verjährungshindernde Maßnahmen erforderlich würde, gegenüber dem Richterverein mit Geltung für jeden einzelnen justizangehörigen Antragsteller verlässlich klargestellt haben, dass die Freie und Hansestadt Hamburg die durch einen einmaligen Antrag je Justizbediensteten angemeldeten Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation nach Maßgabe der rechtskräftigen Entscheidungen der Musterverfahren als zur Rechtswahrung ausreichend behandeln wird.“

Der Rest ist Geschichte: Die drei Musterklagen betreffend die Hamburger R-Besoldung sind noch in erster Instanz anhängig. Entschieden worden ist bisher lediglich über

mehrere Anträge des Personalamts, Richter des Verwaltungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren zu entfernen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Grundsatzentscheidungen Leitlinien für die Überprüfung der Verfassungskonformität der Besoldung entwickelt und in seine Prüfparameter namentlich auch die Entwicklung des regionalen Lohngefüges und die Gehaltsentwicklung in vergleichbaren Berufsgruppen der Privatwirtschaft aufgenommen. Im Anschluss an die letzte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat der Senat der Hamburgischen Bürgerschaft Anfang 2021 vorgeschlagen, für den Landeshaushalt Rückstellungen von über 350 Mio. Euro zu bilden, weil er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit damit rechnet, dass das Hamburgische Besoldungsgefüge verfassungsgerichtlicher Überprüfung mindestens partiell nicht standhalten wird. Dabei geht es – nota bene – um das von Verfassungen wegen geschuldete Besoldungsminimum.

Der moderne Besoldungsstreit wird noch viel Zeit in Anspruch nehmen. Er endet aber für niemandem auf dem Grasbrook. Il y a des juges à Karlsruhe.

Marc Tully

Wer sich wehrt, soll büßen

Erinnert sich noch jemand an die unsägliche Kostendämpfungspauschale? Wegen der Gleichbehandlung mit den durch die Praxisgebühr belasteten gesetzlich Versicherten wurde sie eingeführt und nach der Abschaffung der Praxisgebühr blieb sie trotz dieser Abschaffung noch lange erhalten, Gleichbehandlung hin, Gleichbehandlung her. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht fanden dies in Ordnung, was ja nicht wirklich überrascht, zumal dort über den eigenen Dienstherrn zu Gericht gesessen wird. Wie hätten klagende Vonovia-Mieterinnen und -Mieter es gefunden, wenn ich ihnen seinerzeit hätte sagen müssen, mein berufliches

Schicksal hänge von der beklagten Vonovia ab?

Das Personalamt und das Verwaltungsgericht (in anderer Besetzung) sind aber durchaus in der Lage gewesen, noch einen draufzusetzen. Für seinen Widerspruchsbescheid, in dem - im Anschluss an die kurze Darlegung des Sachverhalts - über nur EINE - großzügig bedruckte - Seite die Gründe für die Zurückweisung meines Widerspruchs gegen 200 Euro Kostendämpfungspauschale dargelegt worden waren, setzte das Personalamt eine Gebühr von 130 (einhundert-unddreißig!) Euro fest; der A14-Mitarbeiter sei für die Angelegenheit zwei (!) Stunden an seinem Computer-Arbeitsplatz tätig gewesen. Wer nicht glaubt, dass ein Aufwand von zwei Stunden wirklich betrieben worden war, und nicht wissen kann, ob ein solcher Aufwand wirklich betrieben worden war, hat nur die Möglichkeit des Bestreitens; möge das Gericht Beweis erheben. Weit gefehlt! Das Verwaltungsgericht wörtlich:

"Den von der Beklagten angesetzten Zeitaufwand von zwei Stunden hält das Gericht für schlüssig und nachvollziehbar. Insoweit vermag die pauschale Behauptung des Klägers, die Bearbeitung habe keine zwei Stunden in Anspruch genommen (,,,), die nachvollziehbaren Ausführungen der Beklagten zu dem Umfang der (...) angesetzten Arbeitsstunden nicht zu erschüttern."

Die Ausführungen der Beklagten haben darin bestanden vorzutragen, der Mitarbeiter habe in einer tabellarischen Übersicht zwei Stunden notiert.

Wie hat es so schön auf den Plakaten geheißen? "Wir sind Rechtsstaat!"

Martin Weise

Redaktionsschluss

für die MHR 3/2021

ist der

22.11.2021.